

Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

146. Verordnung über die Einrichtung und den Studienplan des Universitätslehrganges "Geographical Information Science & Systems (UNIGIS MSc)" an der Paris Lodron-Universität Salzburg

(Version 02S)

Allgemeines

Seit 1994 wird an der Universität Salzburg der *Hochschul- dann Universitätslehrgang "Geographische Informationssysteme"* geführt. Die vorliegende Verordnung dient der Neuordnung und Weiterentwicklung dieses Lehrganges auf Grundlage des fachlichen und technischen Fortschritts, eingebrachter Erfahrungen, des UOG93 sowie des UniStG und dessen Novellierungen bis zum August 2001.

§ 1 Ausbildungsziel

Ziel dieses Lehrganges ist die Weiterbildung der Absolventen postsekundärer Ausbildungsgänge in Form eines flexiblen, berufsbegleitenden Aufbaustudiums. Geographische Informationswissenschaft und deren Anwendung in Form Geographischer Informationssysteme werden als Zusatzqualifikation zur methodisch-technischen Umsetzung fachspezifischer Kenntnisse vermittelt. Damit soll insbesondere dem stark steigenden Bedarf an qualifizierten Fachleuten in zahlreichen Sektoren von Wirtschaft und Verwaltung entsprochen werden. Durch studentenzentrierte Studien- und Kommunikationsmethoden wird eine Hinführung zu selbständigem "lebenslangem Lernen" angestrebt.

§ 2 Studienform

- (1) Der Lehrgang ist in flexibler Form für offene Studienformen konzipiert und kann daher in unterschiedlichen Organisationsvarianten angeboten werden.
- (2) Die jeweils angebotenen Studienformen werden seitens der Lehrgangsleitung festgelegt.
- (3) Insbesondere wird auf den Bedarf Standort-unabhängiger berufsbegleitender Weiterbildung Bezug genommen und daher ein Fernstudienbetrieb durch entsprechende Materialien, Betreuungsformen, Kommunikationsmedien und Organisationsstrukturen unterstützt.
- (4) Die inhaltliche und strukturelle Aufgliederung der Unterrichtseinheiten, die vorgesehenen Studienmaterialien und der einzuhaltende Zeitplan sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltungen in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 3 Leitung des Lehrgangs

- (1) Als LehrgangsleiterIn ist durch die zuständige akademische Behörde ein/e fachlich qualifizierte/r Angehörige/r der Universität Salzburg mit Lehrbefugnis in einem einschlägigen Fach zu bestellen.
- (2) Die / Der LehrgangsleiterIn ernennt nach Maßgabe organisatorischen Bedarfs weitere MitarbeiterInnen in fachliche und administrative Leitungsfunktionen.
- (3) Insbesondere kann für die Koordination aller Studienangelegenheiten eine Studienleiterin bzw. ein Studienleiter nominiert werden. Ansonsten werden diese Funktionen von der Lehrgangsleiterin bzw. dem Lehrgangsleiter wahrgenommen.
- (4) Bei fremdsprachlicher bzw. mit Partnerinstitutionen realisierter Parallelführung des Lehrgangs kann bei Bedarf für jeden derartigen Lehrgang durch die Lehrgangsleiterin bzw. den Lehrgangsleiter jeweils eine Studienleiterin bzw. ein Studienleiter nominiert werden.

§ 4 Einrichtung des Lehrgangs

- (1) Mit der wissenschaftlichen, organisatorischen und strukturellen Unterstützung des Lehrgangs wird das Institut für Geographie und Angewandte Geoinformatik der Universität Salzburg beauftragt.

(2) Die / Der LehrgangsleiterIn bestellt nach Maßgabe organisatorischen Bedarfs und bei gegebener finanzieller Bedeckung weitere MitarbeiterInnen zur Wahrnehmung erforderlicher Aufgaben und Funktionen.

§ 5 Internationale Kooperation

(1) Die Konzeption und Entwicklung des Lehrgangs erfolgen an der Universität Salzburg. Im Rahmen bestehender internationaler Kooperationsbeziehungen (Mitgliedschaft in "UNIGIS International") sowie weiterer Kooperationen und Partnerschaften werden der Austausch von Erfahrungen und der internationale Einsatz koordiniert.

(2) Zur Koordination der internationalen Kooperation repräsentiert die Lehrgangsleiterin bzw. der Lehrgangsleiter oder eine Vertretungsperson die Universität Salzburg in UNIGIS International.

(3) Im Rahmen der internationalen Kooperation mit Partnern werden Studienmaterialien, pädagogische Vermittlung und Betreuung sowie Beurteilungsstandard einer laufenden Evaluation und somit Qualitätskontrolle unterzogen. Insbesondere dient die Kooperation in UNIGIS International auch der Neu- und Weiterentwicklung von Lehrmethoden und Materialien für ODL im Bereich GIS.

(1) Internationale Zusammenarbeit im gegenständlichen Bereich "GIS-Ausbildung" wird im Rahmen der Außenbeziehungen der Universität Salzburg unterstützt.

§ 6 Unterrichtssprache

(1) Der Lehrgang kann in deutscher und englischer Sprache sowie in Mischformen (z.B. englische Fachliteratur) angeboten werden. Dabei ist auf berufliche Anforderungen und Vorkenntnisse von LehrgangsteilnehmerInnen Rücksicht zu nehmen. Die Lehrgangsleitung kann den Nachweis ausreichender sprachlicher Kenntnisse verlangen.

(2) Zusätzlich kann nach Maßgabe von Bedarf und Kompetenz der Lehrgang in weiteren Unterrichtssprachen angeboten werden. Das Angebot fremdsprachigen Unterrichts kann in Zusammenarbeit mit geeigneten Partneereinrichtungen erfolgen.

§ 7 Lehrgangsbeirat

(1) Als Mitglieder des Beirats gelten Persönlichkeiten aus Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung des In- und Auslandes, die von der Lehrgangsleiterin bzw. vom Lehrgangsleiter bestellt werden.

(2) Der Beirat hat für den Lehrgang beratende Funktion, insbesondere bezüglich bedarfsgerechter Gestaltung der Lehrinhalte, Methodik der Vermittlung und Qualitätssicherung.

§ 8 Dauer des Lehrgangs

(1) Der Lehrgang wird als Fernstudium in Form von Turnussen geführt, deren Beginn und Intervall von der Lehrgangsleitung unter Berücksichtigung von Bedarf, ausreichenden Betreuungsmöglichkeiten sowie didaktischen Anforderungen z.B. als "Jahrgänge" festzulegen sind.

(2) Der Lehrgang umfasst in der berufsbegleitenden Studienvariante mindestens 2 Jahre ("Regelstudienzeit"), für andere Studienformen wird die didaktisch und organisatorisch begründete Mindestdauer jeweils durch die Lehrgangsleitung festgelegt.

(3) Auf Grund der besonderen Rahmenbedingungen berufsbegleitender Fortbildung finden semesterorientierte Regelungen zur Einteilung des Studienjahres keine Anwendung, es wird seitens der Lehrgangsleitung ein flexibel zu erfüllender Zeitplan je Turnus festgelegt.

§ 9 Kosten des Lehrgangs

(1) Zur kostendeckenden Führung des Lehrgangs wird ein Lehrgangsbeitrag auf Vorschlag der Lehrgangsleitung von der zuständigen akademischen Behörde durch Verordnung festgesetzt und bei Bedarf den budgetären Erfordernissen angepasst.

(2) Bei Überschreitung der Regelstudiendauer ist eine zusätzliche administrative Gebühr zur Abdeckung der fortgesetzten Betreuung der Studierenden einzuheben.

(3) Mit Zustimmung der zuständigen akademischen Behörde kann der Lehrgang auch in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern durchgeführt werden. In begründeten Fällen und insbesondere bei z.B. im Ausland anderer Kostenstruktur können dafür unterschiedliche Lehrgangsbeiträge festgelegt werden.

(4) Der zuständigen akademischen Behörde ist jährlich ein Finanzbericht zur Gebarung des Lehrgangs vorzulegen.

Zulassung

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang "UNIGIS MSc" ist der Abschluss eines Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomstudiums an einer inländischen Universität oder einer Fachhochschule oder ein gleichwertiger Abschluss einer ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

(2) Eine dem Abs. 1 vergleichbare Qualifikation kann anerkannt werden und obliegt der Feststellung durch die Lehrgangsleitung. Voraussetzung dafür ist jedenfalls mehrjährige Berufspraxis im Bereich der "Geographischen Informationsverarbeitung".

(3) Der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse kann von der Lehrgangsleitung verlangt werden.

§ 11 Studienplätze

(1) Die Zulassung erfolgt jeweils nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl der Studienplätze je Lehrgang ist von der Lehrgangsleitung unter Berücksichtigung pädagogischer und organisatorischer Gesichtspunkte festzusetzen.

(3) Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt in Reihenfolge verbindlicher Anmeldung nach Nachweis der Erbringung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen.

§ 12 Zulassung

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang "UNIGIS MSc" erfolgt nach Prüfung des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen durch die Lehrgangsleitung.

(2) Die Lehrgangsleitung kann jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber zu einem persönlichen Gespräch und zur Vorlage von Unterlagen zum Nachweis erforderlicher Zulassungsvoraussetzungen auffordern. Bei Zulassung nach § 10 Abs. 2 muss dieser Schritt jedenfalls erfolgen.

Studienprogramm

§ 13 Gliederung

(1) Die Gliederung des Lehrgangs orientiert sich am Schema akademischer Lehrveranstaltungen mit den für offenes, flexibles Fernstudium erforderlichen Anpassungen.

(2) Der Lehrgang ist in "Module" gegliedert, die einzelnen Lehrveranstaltungen entsprechen. Mit Ausnahme von § 14 Abs. 7 Nr. 14 und 15 sind diese Module den Prüfungsfächern gleichzusetzen.

(3) Zusätzlich werden mehrmals jährlich Studientage (1-5 Werktagen) angeboten, die in zeitlich konzentrierter Form der Kontrolle des Fortschritts, fachlichen Hilfestellungen und aktuellen Zusatzangeboten dienen.

§ 14 Lehrveranstaltungen

(1) Sämtliche Lehrveranstaltungen können als Fernstudieneinheiten angeboten werden, die Master-Arbeit wird als Hausarbeit ausgeführt.

(2) Folgende Typen von Lehrveranstaltungen sind vorgesehen:

(a) **Betreutes Selbststudium (BS):** auf Grundlage pädagogisch und didaktisch auf Selbststudium abgestimmter Lernmaterialien werden bei laufend verfügbarer Betreuung Kenntnisse und Fertigkeiten eines definierten Faches erworben.

(b) **Praktische Übungen (PU):** unter Anleitung werden grundlegende Orientierung sowie methodische, praktische und technische Fertigkeiten in einem angewandten Fachbereich erworben.

(3) Alle in den Punkten 1-9 angeführten Lehrveranstaltungen sind Pflichtfächer. Der Studienleitung obliegt die Anerkennung allenfalls bereits anderweitig an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen absolvierter gleichwertiger Lehrveranstaltungen.

(4) Im Rahmen des Wahlpflichtfaches "Angewandte Geoinformatik" sind ausgewählte zusätzliche Veranstaltungen (z.B. Studientage, Workshops) zu absolvieren. Die Anerkennung praxisnaher Weiterbildungs- und Schulungsprogramme mit Nachweis durch Zeugnisse auch außeruniversitärer Einrichtungen ist zu ermöglichen (§ 23 Abs. 3 UniStG). Dieses Fach ist von 16 auf 48 ECTS zu erweitern, sofern keine Master Thesis verfasst wird.

(5) Die Lehrveranstaltungen der Punkte 1-9 sind in der festgelegten Nummernfolge zu absolvieren und gelten jeweils als Nachweis von Vorkenntnissen für nachfolgende Lehrveranstaltungen.

(6) Für alle Lehrveranstaltungen der Punkte 1-9 ist eine Evaluation einzurichten.

(7) Das Studienprogramm beinhaltet folgende Lehrveranstaltungen:

Nr	Lehrveranstaltung	SSt	ECTS	Typ
1	Einführung in die Geographische Informationsverarbeitung	4	8	BS
2	Räumliche Daten: Modelle und Strukturen	4	8	BS
3	Geoaten-Erfassung und Datenquellen	4	8	BS
< p>4	Geo-DBMS	4	8	BS
5	Statistik und Geo-Statistik	4	8	BS
6	OpenGIS und verteilte Geoinformationsverarbeitung	4	8	BS
7	Visualisierung und Kartographie	4	8	BS
8	Räumliche Analysemethoden	4	8	BS
9	Projektmanagement und Organisation	4	8	BS
	Wahlpflichtfach "Angewandte Geoinformatik"	8 (24)	16 (48)	PU
	Master-Thesis		32	
		44 (60)	120	

Prüfungen

§ 15 Prüfungen

- (1) Je Prüfungsfach ist eine schriftliche Arbeit gemäß Aufgabenstellung in den Studienmaterialien zur Beurteilung vorzulegen.
- (2) Bezüglich der Wiederholung nicht bestandener Prüfungen gelten die Bestimmungen des UniStG97 i.d.g.F.
- (3) Die abschließende Master Thesis ist in Form einer Hausarbeit zu erstellen. Das Thema ist von der bzw. dem Studierenden vorzuschlagen und in Übereinstimmung mit der Lehrgangleitung festzulegen. Mit dieser Abschlussarbeit ist die Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit nachzuweisen.
- (1) Vor der Beurteilung der Projektarbeit muss ein positiver Abschluss aller anderen Prüfungsfächer des Lehrgangs vorliegen.

§ 16 Beurteilung

- (1) Die Beurteilung aller Prüfungsarbeiten erfolgt anhand einer fünfstufigen Notenskala von 1 (sehr gut) bis 5 (nicht genügend).
- (2) Bei positivem Abschluss (Noten 1 bis 4) aller Prüfungsfächer gilt der Lehrgang als "bestanden".
- (3) Wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als 'gut' und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung 'sehr gut' erteilt wurde, hat die Gesamtbeurteilung des Lehrgangs "mit Auszeichnung bestanden" zu lauten.

Abschluss

§ 17 Abschluss

- (1) Nach positiver Beurteilung aller Pflicht- bzw. Wahlpflichtfächer gemäß Studienplan ist der bzw. dem Studierenden auf deren bzw. dessen Antrag ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Nach Maßgabe der Verordnung durch die ressortzuständige Bundesministerin bzw. den ressortzuständigen Bundesminister ist der Absolventin bzw. dem Absolventen der akademische Grad "Master of Science (Geographical Information Science & Systems)" - "MSc (GIS)" zu verleihen.

Impressum

Herausgeber und Verleger:

Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg

O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger

Redaktion: Johann Leitner

alle: Kapitelgasse 4-6

